

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) der Gemeinde Notzingen

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung und für die Amtshandlung auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen:
1. Für die Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals oder sonstigen Grabzubehörs wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **25,00 €** erhoben.
 2. Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern wird eine Gebühr in Höhe von **75,00 €** erhoben.
 3. Für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege und zu sonstigen gewerblichen Tätigkeiten gilt Absatz 2 entsprechend.
 4. Für die Zustimmung zur Ausgrabung von Aschen, Leichen und Gebeinen wird eine Gebühr in Höhe von **50,00 €** erhoben.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – vom 06.04.1992 in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1.1 Für die Bestattung:

a)	Erstellen eines Kindergrabes (bis 10 Jahren)	130,00 €
b)	Erstellen eines Erwachsenengrabes (einfachtief)	285,00 €
c)	Erstellen eines Urnengrabes	55,00 €
d)	Zuschlag für Tieferlegung	90,00 €
e)	Zuschlag für Handaushub	130,00 €
f)	Mithilfe beim Öffnen und Schließen einer Grabkammer	50,00 €
g)	Einsatz einer Vollverschalung (bei nicht standfesten Boden)	20,00 €
h)	Erdabfuhr (nur bei Gräbern, bei denen die überschüssige Erde maschinell verladen und abgefahren werden kann) zzgl. der gültigen Deponiegebühren	43,00 €
i)	Einsatz eines Kompressors je Stunde	33,00 €
j)	Bestattungsaufsicht	
	1) bei Erdbestattung	66,00 €
	2) bei Trauerfeier zur Feuerbestattung	66,00 €
	3) bei Trauerfeier in der Halle mit Urne	66,00 €
k)	Urnenbeisetzung	
	1) mit Geistlichen	60,00 €
	2) ohne Geistlichen	30,00 €
l)	Grasmattendekoration (auf Wunsch)	
	1) am Grab	65,00 €
	2) am Urnengrab	20,00 €
m)	Bereitstellen einer Sargversenkmaschine	20,00 €
n)	Reinigung der Leichenzelle (pro Belegung)	20,00 €
o)	Blumentransport von der Halle zum Grab	20,00 €
p)	Bestattungen, die auf Wunsch der Angehörigen an einem Samstag stattfinden, wird nebenstehender Zuschlag für die Grabherstellungskosten und die Bestattungsaufsicht erhoben	50 %
q)	Ausgrabungen von Särgen bzw. Gebeinen (je nach Zeitaufwand und Zustand der Leiche)	800,00 € bis 930,00 €
r)	Ausgrabungen von Urnen	66,00 €
s)	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine, je nach Größe der Gebeinebehälter, Öffnen und Schließen der Gebeineruhestätte	66,00 € bis 125,00 €
t)	Bestattung unreifer Leibesfrüchte, Frühgeburten oder Leichteilen, ohne Trauerfeier, Zeitaufwand je Stunde	30,00 €

- 1.2 Die Bestattungsdienste nach 1.1 werden von einem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen ausgeführt.

- 2.1 für die Grabberechtigung:
- a) Überlassung eines Reihengrabes für Verstorbene im Alter bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kinder) für eine Ruhezeit **510,00 €**
 - b) Überlassung eines Reihengrabes für alle sonstigen Verstorbenen (Erwachsenengrab) für eine Ruhezeit **1.320,00 €**
 - c) Überlassung eines Urnenreihengrabes im Erdbestattungsfeld für eine Ruhezeit **820,00 €**
 - d) Überlassung eines Urnenreihengrabes in der Urnenstele für eine Ruhezeit **880,00 €**
 - e) Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes im Erdbestattungsfeld für eine Ruhezeit **770,00 €**
- 2.2 für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten:
- a) für ein doppelbreites Wahlgrab **4.070,00 €**
 - b) für ein doppeltiefes Wahlgrab **3.490,00 €**
 - c) für ein Urnenwahlgrab im Erdbestattungsfeld **1.650,00 €**
 - d) für ein Urnenwahlgrab in der Urnenstele **1.790,00 €**
- 2.3 für die erneute Verleihung eines Rechts nach Ziffer 2.2
- a) Wird die zum Zeitpunkt der erneuten Verleihung jeweils gültige Gebühr erhoben,
 - b) für eine abweichende Nutzungsdauer wird die Gebühr nach 2.2 anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer erhoben. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.
- 2.4 für die nachträgliche Umwandlung eines Reihengrabes nach Ziffer 2.1 c) und d) in ein Wahlgrab wird die Gebühr nach Ziffer 2.2 unter Anrechnung der Gebühr für die Grabberechtigung von Anfang an erhoben.
3. ein Zuschlag für Auswärtige zu Ziffer 2.1, 2.2, 2.3 und Ziffer 2.4; **50 %**
als Auswärtiger gilt nicht: wer als Gemeindegewohner nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung seine Wohnung aufgegeben hat.
4. für sonstige Leistungen
- a) für die Benutzung der Aussegnungshalle **340,00 €**
 - b) für die Benutzung der Leichenzelle **290,00 €**
5. Verlegung von Trittplatten
- a) bei einem Kindergrab **210,00 €**
 - b) bei einem einfachbreiten Grab **290,00 €**
 - c) bei einem doppelbreiten Grab **390,00 €**
 - d) bei einem Urnengrab **210,00 €**
6. für die Pflege und Unterhaltung des anonymen Urnengrabfeldes nach Ziffer 2.1 e) eine einmalige Pflegekostengebühr **210,00 €**
7. eine einmalige Gebühr für jede Bestattung nach Ziffer 2.1 und 2.2 **50,00 €**

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungsgebührenordnung vom 25.05.1973 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Notzingen, 13. Dezember 2012

Haumacher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.